

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1978	Nummer 71
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	20. 6. 1978	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO VerwPr.-Gem)	974
20510	11. 5. 1978	RdErl. d. Innenministers Übertragung der Ermächtigungsbefugnis zur Erteilung von Verwarnungen (Ruhrschifffahrt)	952
20511	24. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Kostenerstattung bei polizeilicher Vollzugshilfe im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes	952
2054	26. 5. 1978	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	952
23723	29. 5. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen	952
2373	29. 5. 1978	RdErl. d. Innenministers Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht; Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 WGGDV	952
280	19. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Studenten der Fachrichtungen „Sicherheitstechnik“ und „Umwelttechnik“ als Praktikanten bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung	953
2978 7832	25. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fleischhygienestatistik	961
6300	17. 5. 1978	RdErl. d. Kultusministers Bestellung des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO)	961
770	30. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Waschmittelgesetzes	961
79031		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 2. 1978 (MBL. NW. S. 304) Ästung zur Wertsteigerung von Nadelbäumen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	965

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	968
5. 6. 1978	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	965
	Innenminister	
30. 5. 1978	Bek. - Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Eingliederung geistig Behinderter	965
30. 5. 1978	Bek. - Auflösung des Zweckverbandes zur Eingliederung geistig Behinderter	965
1. 6. 1978	RdErl. - Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG	965
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 5. 1978	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	965
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
2. 6. 1978	Bek. - Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal	965
	Landschaftsverband Rheinland	
2. 6. 1978	Bek. - 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975-1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	968
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	968

I.**20510****Übertragung der Ermächtigungsbefugnis
zur Erteilung von Verwarnungen (Ruhrschifffahrt)**RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1978 -
IV A 2 - 2560/1

- 1 Gemäß § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können die Polizeibeamten der Wasserschutzpolizei ermächtigt werden, Verwarnungen zu erteilen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach den von dem Regierungspräsidenten Düsseldorf erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen betr. die Schifffahrt auf der Ruhr. Zuständig für die Erteilung dieser Befugnis ist der Regierungspräsident Düsseldorf (§ 58 Abs. 1 OWiG).
- 2 Der Regierungspräsident Düsseldorf wird beauftragt, gemäß § 58 Abs. 2 OWiG einen Verwarnungsgeldkatalog für geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach seinen die Schifffahrt auf der Ruhr betreffenden ordnungsbehördlichen Verordnungen zu erlassen.
- 3 Die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen und der Verwarnungsgeldkatalog sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntzumachen.
- 4 Der RdErl. v. 31. 3. 1971 (MBL. NW. S. 786/SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- MBL. NW. 1978 S. 952.

20511**Kostenerstattung
bei polizeilicher Vollzugshilfe
im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes**RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1978 -
IV A 2 - 2910

Auf Ersuchen der Wehrrersatz- und Erfassungsbehörden führt die Polizei Vor- und Zuführungen nach § 44 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021) durch.

Die bei Vor- und Zuführungen für die Wehrrersatzbehörden der Polizei entstehenden Auslagen (z. B. Kosten für die Benutzung polizeieigener Kraftfahrzeuge und Reisekosten für die begleitenden Polizeibeamten) sind von den Kreispolizeibehörden den zuständigen Kreiswehrrersatzämtern mitzuteilen. Sie sind zur Erstattung anzufordern, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen (Nr. 2.62 VV zu § 59 LHO i. Verb. mit dem RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1974 - SMBL. NW. 631 -).

Die bei Vorführungen für die Erfassungsbehörden (Meldebehörden) entstehenden Kosten trägt die Kreispolizeibehörde (Nr. 16.225 der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz - VVPoIG -, RdErl. v. 4. 12. 1969 - SMBL. NW. 20500).

Der RdErl. v. 20. 9. 1962 (SMBL. NW. 20511) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1978 S. 952.

2054**Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1978 - IV D 4 - 1442

Mein RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Ziffer IV Nr. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

Im Rahmen des Zuweisungsverfahrens für landeseigene Kraftfahrzeuge verwendet der Innenminister den Vordruck KA 4.

In der Anlage 2 werden beim Schlüsselverzeichnis Nr. 3 (Hersteller) folgende Ergänzungen vorgenommen:

Schlüsselzahl	Fabrikat
15	Hercules
38	Citroën
39	Shorland

In der Anlage 4 werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

In der Überschrift zu Liste 8 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Worte „der landeseigenen Fahrzeuge“ angefügt.

Der Abschnitt „Inhalt“ wird wie folgt neu gefaßt:

Soll der landeseigenen Fahrzeuge aller Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen in allen Funktionen

Nach der Liste 8 wird angefügt:

**LISTE 8 a - Verwendungsnachweis der
bundeseigenen Fahrzeuge****Inhalt:**

Soll der bundeseigenen Fahrzeuge aller Polizeieinrichtungen in allen Funktionen

Empfänger:

Innenminister

Alle betroffenen Polizeieinrichtungen

Erscheinen:

Jeweils nach Soll-Änderung und am Jahresende

**LISTE 9 - Verwendungsnachweis der
Fahrzeugfunkgeräte****Inhalt:**

Soll der bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen vorhandenen Fahrzeugfunkgeräte, getrennt nach 4 m- und 2 m-Band

Empfänger:

Innenminister

Alle betroffenen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen

Erscheinen:

Jeweils nach Soll-Änderung und am Jahresende

- MBL. NW. 1978 S. 952.

23723**Bestimmungen über die Förderung
des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1978
- VI A 4 - 4.21 - 696/78 -

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBL. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a) entfällt „(Anlage 2)“.
2. In Nr. 14 Abs. 4 Buchst. f) wird die Zahl „7“ durch „2“ ersetzt.
3. Nr. 14 Abs. 6 entfällt.

- MBL. NW. 1978 S. 952.

2373**Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht
Erteilung von Ausnahmegewilligungen
nach § 10 WGGDV**RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1978 -
VI B 2 - 6.652 - 161/78

- 1 Nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGGDV) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), kann der in § 6 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), bzw. in §§ 6 bis 9 WGGDV festgelegte Geschäftskreis der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Wege der Ausnahmegewilligung erweitert werden.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und b) WGGDV ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat (vgl. Verordnung über die Bestimmung der für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 WGGDV in der Fassung vom 25. April 1957 zuständigen Behörden vom 30. April 1958 - GV. NW. S. 147 -, geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1975 - GV. NW. S. 670 - SGV. NW. 237. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) WGGDV ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WGGDV der Innenminister zuständig. Die Zuständigkeit des Innenministers ist nach § 24 Abs. 2 WGGDV auch für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und b) WGGDV bei Anträgen von Organen der staatlichen Wohnungspolitik gegeben.

2 Für das Verfahren gilt folgendes:

2.1 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und b) WGGDV sind von den Wohnungsunternehmen dem zuständigen Regierungspräsidenten über den jeweiligen Prüfungsverband, der seine Stellungnahme ebenfalls in dreifacher Ausfertigung beifügt, vorzulegen. Der Regierungspräsident reicht je zwei Ausfertigungen des Antrages und der Stellungnahme der zuständigen Oberfinanzdirektion weiter, um das nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WGGDV erforderliche Einvernehmen herzustellen und erteilt dem Wohnungsunternehmen gleichzeitig einen Zwischenbescheid. Die Ausnahmegewilligung kann nach § 10 Abs. 3 WGGDV mit einer Auflage, auch abgabenrechtlicher Art, verbunden werden.

2.2 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) WGGDV sind mir von den Wohnungsunternehmen in 4facher Ausfertigung über die Prüfungsverbände und den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten, die ihre Stellungnahmen ebenfalls in 4facher Ausfertigung beifügen, vorzulegen. Die Anträge und Stellungnahmen müssen genaue und vollständige Angaben enthalten und sind ausführlich zu begründen, damit zeitraubende Rückfragen vermieden werden können.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Verwaltung fremder Eigentums- oder Mietwohnungen sowie gewerblicher Einheiten müssen neben der Bezeichnung dieser Objekte Angaben über die Anzahl der Wohnungen bzw. der gewerblichen Einheiten nebst der Garagen und Angaben über den eigenen Wohnungsbestand des Unternehmens einschließlich der „verschafften“ Wohnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 WGGDV im Zeitpunkt der Antragstellung enthalten. Außerdem ist der Umfang der Bautätigkeit in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung anzugeben. Bei gewerblichen Einheiten ist die genaue Angabe der Nutzfläche erforderlich. Auch ist zu bestätigen, daß das für die Verwaltungstätigkeit vereinbarte Entgelt kostendeckend ist. Ferner ist mitzuteilen, ob Geschäfte, für die dem Wohnungsunternehmen Ausnahmegewilligungen nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) WGGDV erteilt wurden, inzwischen beendet sind.

2.3 Hinsichtlich des Verfahrens bei Anträgen von Organen der staatlichen Wohnungspolitik auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) WGGDV gilt die Nummer 2.2 entsprechend.

3 Rechtsgeschäfte, für die eine Ausnahmegewilligung nach § 10 Abs. 1 WGGDV erforderlich ist, dürfen erst nach Erteilung der Ausnahmegewilligung abgeschlossen werden.

4 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

5 Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 4. 1958 (SMBI. NW. 2373) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Abschnitt I auch im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 952.

280

Studenten der Fachrichtungen „Sicherheitstechnik“ und „Umwelttechnik“ als Praktikanten bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 5. 1978 - III A 1 - 1030 - (III Nr. 6/78)

Studenten der Fachrichtungen „Sicherheitstechnik“ und „Umwelttechnik“ haben nach den Prüfungsordnungen mindestens 26 Wochen praktische Ausbildung abzuleisten. Davon müssen sowohl für die Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ als auch für die Fachrichtung „Umwelttechnik“ 13 Wochen fachbezogenes Praktikum sein, das u. a. bei Technischen Überwachungsvereinen, bei der Gewerbeaufsicht und für die Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ bei Berufsgenossenschaften abgeleistet werden kann. Zur Förderung von Studenten der Fachrichtungen „Sicherheitstechnik“ und „Umwelttechnik“ im Interesse des Arbeits- und Umweltschutzes ist deshalb die Möglichkeit vorgesehen, daß die Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung den in Betracht kommenden Studenten Gelegenheit geben, das fachbezogene Praktikum teilweise bei ihnen abzuleisten.

1. Ziel des fachbezogenen Praktikums

Den Praktikanten soll während ihrer Tätigkeit bei einer Dienststelle der Gewerbeaufsicht ein Überblick über die wesentlichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht und über die Art der Tätigkeit eines Gewerbeaufsichtsbeamten, vornehmlich auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und der Umwelttechnik (Immissionsschutz), im Innen- und Außendienst vermittelt werden. Deshalb sollen die Praktikanten bei Betriebsrevisionen, Messungen und bei der Bearbeitung einschlägiger Vorgänge im Innen- und Außendienst beteiligt werden.

2. Bewerbung

Für die Zulassung von Studenten der Fachrichtungen „Sicherheitstechnik“ und „Umwelttechnik“ zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums bei einer Dienststelle der Gewerbeaufsichtsverwaltung ist folgendes zu beachten:

Studenten der Fachrichtungen „Sicherheitstechnik“ und „Umwelttechnik“ haben dem zuständigen Regierungspräsidenten mindestens vier Monate vor Beginn des Praktikums ihren Antrag auf Zulassung zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung vorzulegen. Der Antrag muß folgende Unterlagen enthalten:

- a) Einen handgeschriebenen Lebenslauf,
- b) eine Studienbescheinigung der Hochschule,
- c) eine Darstellung der bisherigen beruflichen Entwicklung,
- d) Angaben über den gegenwärtigen Stand des Studiums,
- e) Angaben über die gewünschten Praktikantendienststellen und über die Dauer des Praktikums bei den Dienststellen der Gewerbeaufsicht.

Der Regierungspräsident prüft die Bewerbungen. Er schließt als Ausbildungsstelle mit dem Praktikanten einen Vertrag (Anlage 1) und weist, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen, im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellenleitern die Studierenden - möglichst in Gruppen zusammengefaßt - den Dienststellen der Gewerbeaufsicht zu. Hierbei sind die Dauer des Aufenthalts bei einer Dienststelle

Anlage 1

und der Gang des Praktikums unter sinngemäßer Berücksichtigung der als Anlagen beigefügten Ausbildungspläne anzugeben (Anlagen 2 und 3).

Anlage 2
Anlage 3

Bei der Ablehnung eines Antrags aus Mangel an verfügbaren Praktikantenstellen ist dem Bewerber ein anderes Staatliches Gewerbeaufsichtsamt zur Ableistung seines Praktikums vorzuschlagen. Eine Liste der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist als Anlage 4 beigefügt.

Anlage 4

3. Geheimhaltung

Die Praktikanten sind bei Beginn des Praktikums durch den Amtsleiter oder dessen Stellvertreter nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zur Geheimhaltung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Praktikanten der Gewerbeaufsicht zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Betriebe, Unternehmungen, Verwaltungen sowie der Beschäftigten zu verpflichten.

Praktikanten erhalten keinen Dienstausweis. Sie dürfen im Rahmen ihres Praktikums bei der Gewerbeaufsicht Arbeitsstätten und Anlagen nur in Begleitung eines Gewerbeaufsichtsbeamten und mit Zustimmung des Betreibers oder seines Bevollmächtigten betreten.

4. Versicherung gegen Arbeitsunfall, Krankheit und Haftpflicht

Praktikanten sind gem. § 539 Reichsversicherungsordnung gegen Arbeitsunfälle versichert; sie sind nicht beihilfeberechtigt.

Gegen etwaige Haftpflichtansprüche haben die Bewerber vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Praktikant bei der Gewerbeaufsicht eine Freistellungserklärung für das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben.

5. Vergütung

Den Praktikanten kann eine Vergütung nicht gewährt werden.

6. Bescheinigung des Praktikums

Die Praktikanten fertigen über das geleistete Praktikum einen schriftlichen Bericht an, den die Dienststelle gegenzeichnet.

Nach Beendigung des Praktikums bei der Gewerbeaufsicht stellt die Ausbildungsstelle (Regierungspräsident) dem Praktikanten eine Bescheinigung (Anlage 5) über die Art und Dauer des Praktikums bei der Gewerbeaufsicht aus.

Anlage 5

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 8. 1976 (SMBI. NW. 280) wird aufgehoben.

Praktikantenvertrag

Zwischen
in
– nachfolgend „Ausbildungsstelle“ –
und Herrn/Frau/Fräulein
geboren am: in:
wohnhaft in:
– nachfolgend „Praktikant“ genannt –
wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert vom bis Wochen.

2. Aufgabe der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- 2.1 den Praktikanten entsprechend dem Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. 5. 1978 (MBl. NW. 1978 S. 953) zu unterweisen;
- 2.2 auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht hinzuwirken (für Praktikanten **keine** Berufsschulpflicht);
- 2.3 die Führung des Berichtsheftes zu überwachen.

3. Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- 3.1 alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- 3.2 die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
- 3.3 das Berichtsheft sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums der Ausbildungsstelle vorzulegen;
- 3.4 die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und über interne Vorgänge Stillschweigen zu beachten
- 3.5 bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann nur gekündigt werden

4.1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;

4.2 vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche, wenn er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

5. Praktikantenbescheinigung

Nach Beendigung oder Auflösung des Praktikums stellt die Ausbildungsstelle dem Praktikanten eine Bescheinigung aus.

6. Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

....., den 19.....

Die Ausbildungsstelle

Der Praktikant

.....

.....

Ausbildungsplan
für das fachbezogene Praktikum von Studenten der Fachrichtung Sicherheitstechnik bei der Gewerbeaufsicht

A. Tätigkeit bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt

1. Woche:
 - 1 Tag Einführung in die Aufgaben der Gewerbeaufsicht
 - 1 Tag Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitszeitschutz
 - 2 Tage Baustellenkontrollen
 - 1 Tag Innendienst: Erledigung der im Außendienst behandelten Vorgänge; Beteiligung an der Bearbeitung von Baugesuchen
2. Woche:
 - 1 Tag Revisionsdienst in Betrieben der Metallindustrie
 - 1 Tag Revisionsdienst in Betrieben der chemischen Industrie
 - 1 Tag Revisionsdienst in Kunststoffbetrieben
 - 2 Tage Innendienst: Erledigung der an den Vortagen behandelten Vorgänge; Mitwahrnehmung des tätigen Innendienstes
3. Woche:
 - 2 Tage Revisionsdienst in Nachbarschutzangelegenheiten
 - 2 Tage Beteiligung bei Messungen
 - 1 Tag Innendienst: Bearbeitung von Nachbarschutzvorgängen

B. Tätigkeit bei sonstigen Dienststellen

4. Woche: Staatlicher Gewerbearzt
 - je 2 Tage Abteilungen Hygiene und Chemie mit Arbeitsplatzüberprüfungen
 - 1 Tag Betriebsarztkontrolle
5. Woche: Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik
 - 1 Tag Sachgebiet Gesetz über technische Arbeitsmittel
 - 2 Tage Abteilung Strahlenschutz
 - 2 Tage Sachgebiet Lärmschutz

alternativ:

5. Woche: Landesanstalt für Immissionsschutz
 - 2 Tage Überwachung der Luftverunreinigung
 - 1 Tag Technische Maßnahmen zur Luftreinhaltung
 - 2 Tage Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen

Bei kürzerer oder längerer Dauer des Praktikums bei der Gewerbeaufsicht sind die vorgesehenen Zeiten und Tätigkeiten sinngemäß zu ändern. Die Dauer der Tätigkeit bei den unter B. genannten Dienststellen soll jedoch jeweils eine Woche nicht überschreiten.

Ausbildungsplan

für das fachbezogene Praktikum von Studenten der Fachrichtung Umwelttechnik bei der Gewerbeaufsicht

A. Tätigkeit bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt**1. Woche**

- 1 Tag Einführung in die Aufgaben der Gewerbeaufsicht
- 1 Tag Einführung in die Vorschriften des Immissionsschutzrechts
- 2 Tage Außendienst im Rahmen der Bauleitplanung
- 1 Tag Innendienst: Mitarbeit bei der Erledigung der im Außendienst behandelten Vorgänge;
Beteiligung an der Bearbeitung von Baugesuchen

2. Woche

- 1 Tag Revisionsdienst in Betrieben der Stahl- und Metallindustrie
- 1 Tag Revisionsdienst in Betrieben der chemischen Industrie
- 1 Tag Revisionsdienst in lärmintensiven Betrieben
- 2 Tage Innendienst: Mitarbeit bei der Erledigung der an den Vortagen behandelten Vorgänge;
Mitwahrnehmung des tätigen Innendienstes

3. Woche

- 1 Tag Beteiligung an Messungen
- 2 Tage Nachbarschutzangelegenheiten (Beschwerden)
- 1 Tag Revisionsdienst in Maschinenschutzangelegenheiten
- 1 Tag Revisionsdienst in Unfall- und Gesundheitsschutzangelegenheiten

4. Woche

- 2 Tage Innendienst: Mitarbeit bei der Erledigung der an den Vortagen behandelten Vorgänge.

B. Tätigkeit bei sonstigen Dienststellen**4. Woche: Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik**

- 2 Tage Abteilung Strahlenschutz
- 1 Tag Sachgebiet: Lärm am Arbeitsplatz

5. Woche: Landesanstalt für Immissionsschutz

- 2 Tage Überwachung der Luftverunreinigung
- 1 Tag Technische Maßnahmen zur Luftreinhaltung
- 2 Tage Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen

Bei kürzerer oder längerer Dauer des Praktikums bei der Gewerbeaufsicht sind die vorgesehenen Zeiten und Tätigkeiten sinngemäß zu ändern. Die Dauer der Tätigkeit bei den unter B. genannten Dienststellen soll jedoch jeweils eine Woche nicht überschreiten.

Anlage 4

**Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Regierungsbezirk Arnsberg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Arnsberg
Eichholzstraße 9
5760 Arnsberg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Dortmund
Ruhrallee 3
4600 Dortmund

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hagen
Hoheleye 3
5800 Hagen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Siegen
Unteres Schloß
5900 Siegen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Soest
Am Soestbach 9
4770 Soest

Regierungsbezirk Detmold

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Bielefeld
Karolinenstraße 1-3
4800 Bielefeld

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Detmold
Richthofenstraße 3
4930 Detmold

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Minden
Büntestraße 1
4950 Minden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Paderborn
Am Turnplatz 31
4790 Paderborn

Regierungsbezirk Düsseldorf

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Duisburg
Beekstraße 48/50
4100 Duisburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Düsseldorf
Gruppellostraße 22
4000 Düsseldorf

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Essen
Ruhrallee 55
4300 Essen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Krefeld
De-Greiff-Straße 199
4150 Krefeld

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Mönchengladbach
Viktoriastraße 52
4050 Mönchengladbach

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Solingen
Wupperstraße 1
5650 Solingen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Wuppertal
Am Clef 58
5600 Wuppertal-Barmen

Regierungsbezirk Köln

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Aachen
Franzstraße 49
5100 Aachen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Bonn
Friedrich-Ebert-Allee 144
5300 Bonn

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Köln
Blumenthalstraße 33
5000 Köln 1

Regierungsbezirk Münster

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Coesfeld
Leisweg 12
4420 Coesfeld

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Münster
Kaiser-Wilhelm-Ring 28
4400 Münster

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Recklinghausen
Hubertusstraße 13
4350 Recklinghausen

**Briefkopf der Ausbildungsstelle
(Regierungspräsident)**

Praktikantenbescheinigung

Vor- und Zuname:

geboren am: in:

Hochschule: Matr.-Nr.:

ist vom bis zur praktischen Ausbildung als Hochschul-Praktikant in
folgenden Dienststellen tätig gewesen:

[illegible]

....., den 19.....

(Dienstsiegel + Unterschrift)

2978
7832**Fleischhygienestatistik**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 5. 1978 - I C 3 - 3205 - 8557

Die Verordnung über die Durchführung der Fleischbeschau- und Geflügelfleischhygienestatistik (Fleischhygiene-Statistik-Verordnung - FlStV) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3615) schreibt eine bundesstatistische Erhebung sowohl über die Ergebnisse der Schlacht- und Fleischbeschau, der Trichinenschau und der Einfuhruntersuchungen nach dem Fleischbeschaugesetz als auch über die Ergebnisse der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen und der Eingangsuntersuchungen von Geflügelfleisch nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vor. Bei der Durchführung der Fleischhygiene-Statistik-Verordnung ist wie folgt zu verfahren:

- 1 Die Zusammenstellungen über die Schlacht- und Fleischbeschau nach Meldebogen A (grün) für Tiere inländischer Herkunft sind in den Meldebogen getrennt nach Schlachtungen in öffentlichen Schlachthöfen und Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vorzunehmen. Die Angaben der Nachweisung 1 müssen sowohl in den Meldebogen A (grün) für Tiere inländischer Herkunft als auch in den Meldebogen A (rot) für Tiere ausländischer Herkunft mit den Monatsübersichten über die Schlachtungsstatistik übereinstimmen.
- 2 Die Ergebnisse der Einfuhruntersuchungen sind von jeder Einfuhruntersuchungsstelle im Meldebogen B (weiß) für jedes Ursprungsland getrennt einzutragen und außerdem in einer Gesamtzusammenstellung zusammenzufassen.
- 3 Die Ergebnisse der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland sind für
 - 3.1 Geflügel inländischer Herkunft im Meldebogen C (gelb),
 - 3.2 Geflügel ausländischer Herkunft im Meldebogen C (blau) einzutragen.
- 4 Die Ergebnisse der Eingangsuntersuchungen von Geflügelfleisch sind im Meldebogen D (weiß) zu erfassen. Nummer 2 gilt hierbei entsprechend.
- 5 Die Meldungen sind von den für die Durchführung der Schlacht- und Fleischbeschau, der Trichinenschau und der Einfuhruntersuchungen nach dem Fleischbeschaugesetz sowie für die Durchführung der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen und der Eingangsuntersuchungen von Geflügelfleisch nach dem Geflügelfleischhygienegesetz zuständigen Behörden abzugeben. Die genannten Behörden sind insoweit auch meldepflichtige Behörden nach § 25 a Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes bzw. nach § 34 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes.
- 6 Den meldepflichtigen Behörden werden die Erhebungsbögen jeweils rechtzeitig vor Beginn des folgenden Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt unmittelbar zugeleitet. Die meldepflichtigen Behörden übersenden die Jahreszusammenstellungen bis zum 5. Februar jedes folgenden Jahres in zweifacher Ausfertigung an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Dieses leitet die Nachweisungen gemäß § 3 Abs. 1 FlStV dem Statistischen Bundesamt zu.

T.

Der RdErl. v. 29. 6. 1973 (SMBl. NW. 2978) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 961.

6300

**Bestellung
des Beauftragten für den Haushalt
Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz
in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9
Landeshaushaltsordnung (LHO)**

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 5. 1978 -
Z A 1. 11-01/2 - 483/78

Abs. 1 meines RdErl. v. 23. 7. 1974 (SMBl. NW. 6300) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 4 werden die Worte „schulpädagogische Bildung“ ersetzt durch „Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung“.
2. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
7. Staatliche Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

- MBl. NW. 1978 S. 961.

770

**Verwaltungsvorschriften
zum Vollzug des Waschmittelgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 30. 5. 1978 - III A 2 - 190 - 24 028

1 Allgemeines

Am 1. September 1975 ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln - Waschmittelgesetz - vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat das Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (BGBl. I S. 1653) außer Kraft.

Am 1. Oktober 1977 ist die aufgrund des § 3 Abs. 2 Waschmittelgesetz erlassene Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Verordnung über die Abbaubarkeit von Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 1. Dezember 1962 (BGBl. I S. 698) außer Kraft.

Zur Durchführung des Waschmittelgesetzes sind durch die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Waschmittelgesetz vom 6. September 1977 (GV. NW. S. 343/SGV. NW. 45) die Kreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden zu zuständigen Stellen nach § 10 Abs. 1 Waschmittelgesetz für die Überwachungsmaßnahmen bestimmt worden.

Durch dieselbe Verordnung sind diese auch zu zuständigen Stellen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Waschmittelgesetz bestimmt worden. Diese Verordnung ist am 27. September 1977 in Kraft getreten.

2 Überwachungsaufgaben

- 2.1 Kreise und kreisfreie Städte haben bei Herstellern, Einführern oder Händlern stichprobenmäßig und bei Verdachtsfällen Proben von Wasch- und Reinigungsmitteln unentgeltlich zu entnehmen und entsprechend der Anlage zur Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe zu untersuchen. Für diese umfangreichen Untersuchungen steht die Landesanstalt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zur Verfügung.

Die Probeentnahme ist von hierzu ausgebildeten bzw. in diese Tätigkeit eingewiesenen Probenehmern durchzuführen. Sie erfolgt in der Regel ohne Voranmeldung.

Es ist einheitliches Probematerial gemäß Anlage 1 zu entnehmen. Die Beschriftung erfolgt auf einem an das Gefäß anzubindenden Anhänger der Art Paketanhänger sowie auf einem festhaftenden Klebeetikett. Nach der Beschriftung sind die Etiketten mit Klarsichtfolie

Anlage 1

zu überkleben. Die Etiketten enthalten folgende Angaben:

- Produktbezeichnung
- Herkunftsangabe
- Ort und Datum der Probenahme
- Name, Dienststelle des Probennehmers.

Die ggf. beim Lieferanten zu belassene Vergleichsprobe ist in gleicher Weise zu kennzeichnen.

2.2 Wasch- und Reinigungsmittel sollten bei jedem Hersteller, Einführer oder Händler nach Möglichkeit jährlich einmal überprüft werden. Bevorzugt sind zu prüfen:

- a) Produkte, die landesweit in erheblicher Menge verwendet werden (Bezugswerte: vertriebene Menge, Handelswert),
- b) Produkte, die direkt, also nicht über kommunale Sammelnetze oder Reinigungsanlagen, in Gewässer gelangen,
- c) Produkte für spezielle Verwendungsarten (z. B. Entfettung, Reinigung in Gewerbebetrieben, Schiffs-, Tank- oder Fahrzeugreinigung),
- d) Importprodukte.

Hersteller, Einführer oder Händler können verlangen, daß ein Teil der Probe amtlich versiegelt oder verschlossen bei ihnen zurückgelassen und mit Datum der Probenahme und des Tages versehen wird, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten soll. Im übrigen sind die Hersteller, Einführer oder Händler auf die Vorschriften des § 10 Abs. 3 bis 6 Waschmittelgesetz hinzuweisen.

Anlage 2 2.3 Über die Probeentnahme ist ein Protokoll nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu führen.

Der Transport der Proben zum Untersuchungsinstitut kann per Einschreiben auf dem Postweg oder durch geeignete Boten gegen Übergabebestätigung erfolgen.

Den Proben ist eine Durchschrift des Protokolls der Probeentnahme beizufügen.

2.4 Rechtsverordnungen über die Begrenzung des Phosphatgehalts (§ 4 Waschmittelgesetz) und anderer in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltener wassergefährdender Stoffe (§ 5 Waschmittelgesetz) sind derzeit noch nicht erlassen. Die §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Waschmittelgesetz bleiben bis auf weiteres im Rahmen der Überwachungsaufgaben nach dem Waschmittelgesetz außer Betracht.

2.5 Da Wasch- und Reinigungsmittel Phosphatverbindungen enthalten, die beim Waschvorgang wasserenthärtend, emulgierend und dispergierend wirken, gelangen selbst bei ordnungsgemäßer Abwasserbehandlung nicht unerhebliche Restphosphatmengen in die Vorfluter und führen dort zu einem erhöhten Nährstoffangebot. Das wirkt sich insbesondere bei stehenden Gewässern nachteilig auf die Gewässergüte aus. Eine den jeweiligen Wasserhärten angepaßte Dosierung der Wasch- und Reinigungsmittel kann daher den Phosphatausstoß verringern und zur Verbesserung der Gewässergüte beitragen.

Wasch- und Reinigungsmittel dürfen deshalb nach § 7 des Waschmittelgesetzes nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung abgestufte Dosierungsempfehlungen für die vier in § 7 genannten Wasserhärtebereiche aufgedruckt sind.

Im Rahmen der Überwachung nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz ist im Handel auch auf die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Waschmittelgesetz zu achten.

2.6 Nach § 8 Waschmittelgesetz sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, den Verbrauchern den Härtebereich des von ihnen abgegebenen Trinkwassers in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Härtebereiches in den Abstufungen, die in § 7 genannt sind, hat mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereiches zu erfolgen.

Die Werte sollten durch die Tageszeitungen oder in den Wasserbezugsrechnungen bekanntgegeben werden. Schwanken die Wasserhärten, kann neben dem gemittelten Wert auch der Schwankungsbereich angegeben werden.

Der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BWG) stellt Material (Plakate und Plaketten) zur Verfügung, das die Bekanntmachung der Wasserhärtebereiche in Tageszeitungen und Wasserbezugsrechnungen nachhaltig unterstützen soll. Plakate und Plaketten können beim ZfGW-Verlag, Theodor-Heuss-Allee 90-98, 6000 Frankfurt/Main, bezogen werden.

Die Städte, Gemeinden und Wasserversorgungsverbände werden gebeten, ihre Wasserwerke zur Bekanntgabe nach § 8 Waschmittelgesetz anzuhalten.

Der BWG ist bereit, dieses Material auch Nichtmitgliedern zu den gleichen Bedingungen wie Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Landesanstalt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen teilt den Kreisen und kreisfreien Städten die in dem jeweiligen Gebiet ansässigen Hersteller und Importeure/Verteiler mit, die ihre Rahmenrezepturen beim Umweltbundesamt registriert haben.

2.7 Das Umweltbundesamt wird auf Anfrage über den Inhalt der Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 Waschmittelgesetz auch die Landesanstalt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen unterrichten. Anfragen nach § 9 Abs. 5 der Kreise und kreisfreien Städte an das Umweltbundesamt sind über die Landesanstalt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen zu leiten.

3 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 11 Waschmittelgesetz sind Zuwiderhandlungen gegen die Ge- und Verbote des Waschmittelgesetzes bußgeldbewehrt. Bis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 4 und 5 Waschmittelgesetz sind § 11 Nummern 2 und 6 Waschmittelgesetz gegenstandslos.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Justizminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anlage 1

Hinweise
für das Verfahren der Probeentnahme sowie über die Art,
Menge und Verpackung der zu entnehmenden Proben

- 1 Proben von verpackten Waschmitteln zur Abgabe an den Endverbraucher (Originalpackungen und Originalbehälter)
- 1.1 Von verpackten Waschmitteln die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, sind im allgemeinen die Originalpackungen zu entnehmen. Soweit die verpackten Waschmittel in größeren Einheiten, z. B. Familien- oder Haushaltspackungen, in den Verkehr gebracht werden, genügt in der Regel die Entnahme einer Packung zum Zweck der Untersuchung.
- 2 Proben von unverpackten oder losen Waschmitteln und kleinerer Warenvorräte
- 2.1 Proben von flüssigen Waschmitteln
- 2.1.1 Die Proben sind in geeignete Behälter – möglichst aus hellem Glas oder durchsichtigem hellen Kunststoff – einzufüllen. Steinkrüge, ferner farbige Wein- oder Mineralwasserflaschen sind zur Einfüllung nicht geeignet. Die Behälter sind vorher gründlich zu reinigen und dann vollständig zu trocknen. Nach der Füllung sind die Behälter fest zu verschließen. Zum Verschluss dürfen nur neue, gründlich gereinigte Korken oder Kunststoffverschlüsse verwendet werden. Flaschen aus Glas sind in Holzkistchen mit entsprechender Einlage von Stroh, Holzwole, Kunststoff oder in Drahtkörbchen, die mit Fächern für Flaschen versehen sind, bruchsfest zu verpacken. Die Packung ist ggf. mit der Aufschrift „Vorsicht Glas“ zu versehen.
- 2.2 Proben von halbflüssigen und festen Waschmitteln
- 2.2.1 Die halbflüssigen Proben sind in vollkommen reine, gut verschließbare Behälter, wie Steingut-, Porzellan-, Glastöpfe, -büchsen oder Kunststoffbehälter zu füllen. Die Behälter müssen nach dem Einfüllen der Probe so verschlossen werden, daß der Inhalt nicht verlorengeht, nicht auslaufen und sich auch nicht mit anderen Stoffen vermischen kann.
- 3 Menge der Proben
- 3.1 Waschmittel sind im allgemeinen in einer Mindestmenge von 1 kg zu entnehmen. Bei Waschmitteln in Originalpackungen, deren Inhalt nicht mehr als 1 kg beträgt, ist die Originalpackung zu entnehmen, in besonderen Fällen auch eine Originalpackung über 1 kg. Wenn eine Originalpackung die zur Untersuchung benötigte Mindestmenge nicht enthält, sind mehrere Packungen in der erforderlichen Zahl zu entnehmen. In Zweifelsfällen hat sich die zu entnehmende Menge nach den Weisungen der Sachverständigen zu richten.
- 4 Proben von unverpackten oder losen Waschmitteln uneinheitlicher Stoffe aus großen Lagerbeständen
- 4.1 Werden feinkörnige, mehrlartige oder ähnliche Waschmittel lose oder unverpackt in Lagerräumen, Hallen, Schuppen oder dgl. gelagert, so kann damit gerechnet werden, daß die Waren uneinheitlich zusammengesetzt sind. Die kleineren oder schwereren Teile setzen sich meist am Boden ab. Zur Erzielung einer Durchschnittsprobe sind daher die einzelnen Schichten zu berücksichtigen. Zweckmäßigerweise werden daher 2 bis 3 kg als Probe von verschiedenen Lagerstellen, und zwar bei Mengen bis zu
 - 2 t an mindestens 5 Stellen
 - 5 t an mindestens 10 Stellen
 - über 5 t an mindestens 20 Stellen
 entnommen.
- 4.2 Werden die unter Nummer 4.1 genannten Waschmittel in Kisten, Säcken, Fässern oder dgl. gelagert, so werden in der Regel folgende Teilproben bei einer Partie
 - bis zu 10 Packstücken aus jedem Packstück
 - bis zu 25 Packstücken aus mindestens 10 Packstücken
 - bis zu 50 Packstücken aus mindestens 15 Packstücken
 - bis zu 100 Packstücken aus mindestens 20 Packstücken
 - bis zu 150 Packstücken aus mindestens 25 Packstücken
 - bis zu 300 Packstücken aus mindestens 30 Packstücken
 - über 300 Packstücken aus je 50 Packstücken
 entnommen.
- 4.3 Die Probeentnahme von Waschmitteln sollte am zweckmäßigsten mit Hilfe von Probestechern, die es in verschiedener Bauart gibt, erfolgen.
- 5 Probeentnahme unverpackter oder loser flüssiger Waschmittel
- 5.1 Bei Flüssigkeiten ist im allgemeinen die Probeentnahme nicht so kompliziert wie bei festen Stoffen. Vor der Probeentnahme ist eine Durchmischung erforderlich, die bei größeren Behältern (Tanks) am besten unter Verwendung von Rührern (ggf. Motorrührern) erfolgt. Befinden sich die Flüssigkeiten in Fässern, gelingt das Vermischen durch mehrmaliges Rollen der Behälter. Befindet sich die Flüssigkeit in Kannen, so wird der Inhalt durch Auf- und Abwärtsrühren vermischt. Bei kleineren Flüssigkeitsmengen in Flaschen genügt mehrmaliges Umschütteln.
- 5.2 Die Probeentnahme bei Flüssigkeiten erfolgt entweder mit Schöpflöffeln oder mit Steckhebern, wenn keine anderen Möglichkeiten (z. B. Ausgießen) gegeben sind.
- 5.3 Bei der Probeentnahme von Flüssigkeiten, die sich aus bestimmten Gründen nicht durchmischen lassen, müssen die Proben aus verschiedenen Schichten entnommen werden.

Protokoll**über die Probennahme zum Zweck der Untersuchung von Wasch- und Reinigungsmitteln auf Abbaubarkeit von Tensiden nach dem Waschmittelgesetz.**

1. Überwachungsbehörde:
 Straße, Haus-Nr.:
 Ort:
2. Proben-Nr.:
3. Datum der Probennahme: Uhrzeit:
4. Probennehmer: Name/Vorname/Amtsbezeichnung:

5. Angaben zur Entnahmestelle (Betrieb)
 Name:
 Straße, Haus-Nr.:
 Ort:
 Betriebseinheit:
 Gebäude: Raum:
6. Angaben zum Produkt
 Bezeichnung:
 Synonyme:
 Produktklasse*
 Waschmittel Reinigungsmittel
 Verwendungszweck
 Textilreinigung Haushaltsreinigung
 Reinigungsgewerbe Sonstiges
7. Angaben zur Probennahme
 Einzelprobe/Stichprobe/Mischprobe/Charge:

 Ist eine Vergleichsprobe entnommen? * ja nein
 Probenmenge: kg l
8. Bemerkungen:

Dienststempel:

.....
Unterschrift des Probennehmers

* Zutreffendes ankreuzen

79031

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 14. 2. 1978 (MBL NW. S. 304)

**Ästung zur Wertsteigerung von Nadelbäumen in den
staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfa-
len**

Das Datum des o. a. RdErl. muß auch unter der Über-
schrift richtig lauten:

14. 2. 1978

- MBL NW. 1978 S. 965.

II.**Ministerpräsident**

**Ungültigkeit
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 6. 1978 -
I B 5 - 433 c - 8/76

Der am 3. 12. 1976 von dem Ministerpräsidenten des
Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische
Ausweis Nr. 3114 für Herrn Ahmed Baala, Mitglied des
Verwaltungspersonals des Marokkanischen Generalkon-
sultats Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staats-
kanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBL NW. 1978 S. 965.

Innenminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
zur Eingliederung geistig Behinderter**

Bek. d. Innenministers v. 30. 5. 1978 -
III A 1 - 10.60.30 - 4592/78

lage Die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes zur Eingliederung geistig Behinderter
(Sitz in Opladen, jetzt Leverkusen) vom 21. Juni 1977 wird
nach § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs.
1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-
arbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), - SGV.
NW. 202 - bekanntgemacht.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
zur Eingliederung geistig Behinderter
vom 21. 6. 1977**

Die Satzung des Zweckverbandes zur Eingliederung
geistig Behinderter vom 31. 8. 1965, zuletzt geändert am 20.
12. 1973, wird wie folgt geändert:

§ 1

Nr. 6.2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermö-
gen dem Kreis Mettmann zu.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in
Kraft.

Leverkusen, den 22. 6. 1977

Freitag

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

- MBL NW. 1978 S. 965.

**Auflösung
des Zweckverbandes zur Eingliederung
geistig Behinderter**

Bek. d. Innenministers vom 30. Mai 1978 -
III A 1 - 10.60.30 - 4592/78

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur
Eingliederung geistig Behinderter (Sitz Opladen, jetzt
Leverkusen) hat am 21. Juni 1977 die Auflösung des
Zweckverbandes beschlossen. Die Auflösung des Zweck-
verbandes wird hiermit nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) -
SGV. NW. 202 - genehmigt und nach §§ 20 Abs. 4 und 11
Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. Mai 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
v. Loebell

- MBL NW. 1978 S. 965.

**Mitteilung
von Namensänderungen an die Registerbehörden
nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach
§ 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1978 -
I B 3/14 - 66.26

Mit RdErl. v. 12. 1. 1976 (MBL NW. S. 104), 8. 9. 1976 (MBL
NW. S. 1989), 17. 1. 1977 (MBL NW. S. 151), 1. 6. 1977 (MBL NW.
S. 678) und 5. 1. 1978 (MBL NW. S. 99) habe ich den Über-
gang der nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BZRG noch von Landes-
behörden wahrgenommenen Aufgaben auf den General-
bundesanwalt und den Bundesminister der Justiz mitge-
teilt. Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß je-
weils nach Übergang der Aufgaben Mitteilungen von Na-
mensänderungen an den Generalbundesanwalt beim
Bundesgerichtshof - Bundeszentralregister - 1000 Berlin
11, zu richten sind.

- MBL NW. 1978 S. 965.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 5. 1978 - I B 2 - 1237 A -

Der vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm
am 10. 9. 1977 für den Regierungsamtsrat Karl-Heinz Mü-
ther, geboren am 13. 11. 1927, wohnhaft Espenweg 18, 5800
Hagen, ausgestellte Dienstausweis Nr. 8 ist in Verlust ge-
raten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Feststellungen über den Verbleib des Dienstaussweises sind dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm mitzuteilen.

- MBl. NW. 1978 S. 965.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 2. 6. 1978 - II A 4 - 8520.13

Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages vom 7. 1. 1972 gebe ich nachstehend bekannt:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft sind aufgefordert, sich beim Hochschul-Sozialwerk Wuppertal - Studentenwerk/Anstalt des öffentlichen Rechts -, zu melden.

Der Liquidator

- MBl. NW. 1978 S. 966.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975 - 1979

Betrifft: Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Als Nachfolger für das verstorbene Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Richard Schmieder, Wesseling, hat die Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

Herrn Bruno Recht
Kamper Weg 77
4000 Düsseldorf

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. Seite 217 - SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 11. Mai 1978 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 2. Juni 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

- MBl. NW. 1978 S. 966.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat F. Esser
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. U. R. Hoffmann
zum Regierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Obersteuerrat W. Meyer
zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Obersteuererrat W. Kühnen
zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Regierungsdirektor W. Söntgerath
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. B. Könitzer
zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Obersteuerrat K. H. Finkenrath
zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat H. Rieck
zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat Dr. K. Freitag,
abgeordnet an das Finanzgericht Münster, zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat G. Kraemer
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Schulte,
abgeordnet an das Finanzamt Lübbecke,
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. M. Willruth,
abgeordnet an die Staatliche Bauleitung Münster,
zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat H. Tiemann
zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Regierungsdirektor E. Weber
zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsrat A. Kletti
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Regierungsdirektor P. P. Jander
zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsrat z. A. K. L. Brühl
zum Regierungsrat

Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Regierungsdirektor K. Beschoten
zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Mülheim (Ruhr)

Regierungsrat H.-F. Hörr
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Neuss

Regierungsrat z. A. G. K. Deden zum Regierungsrat
Regierungsrat z. A. R. Paetsch zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsrat J. Hölger zum Oberregierungsrat
Obersteuerrat W. Podschwadek zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Obersteuerrat R. Hohensee
zum Regierungsrat

Finanzbauamt Düsseldorf

Regierungsbaurat W. Schäffkes
zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Obersteuerrat R. Gerlach
zum Regierungsrat

Finanzamt Geilenkirchen

Obersteuerrat K. Günther
zum Regierungsrat

Finanzamt Gummersbach

Regierungsdirektor L. Mahlke
zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsrat z. A. W. Eggers
zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. Dr. H. Hendel
zum Regierungsrat

Finanzamt Siegburg

Regierungsrat z. A. Dr. A. Engelmann-Pilger
zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen

Regierungsrat z. A. H. Knobloch
zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat H. Hinse
zum Oberregierungsbaurat

Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW

VA Dr. K.-P. Rösner
zum Regierungsrat z. A.

Staatshochbauamt Düsseldorf

Regierungsbaurat z. A. W. Velte
zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat F. Schröer
an das Finanzamt Münster-Innenstadt

Finanzamt Essen-Süd

Oberregierungsrat Dr. H.-J. Georgi
an das Finanzamt Essen-Ost

Finanzamt Kleve

Oberregierungsrat A. Koppers
an die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Finanzamt Moers

Regierungsrat H. Fischer
an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
des Landes NW

Finanzamt Neuss

Oberregierungsrat Dr. A. Müller
an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Höxter

Regierungsrat R. Goße
an das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Finanzamt Ibbenbüren

Regierungsrat E. Haakshorst
an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzbauamt Münster-Ost

Oberregierungsbaurat P. Dahlen
an die Oberfinanzdirektion Münster

Staatshochbauamt für die Universität Bonn

Oberregierungsbaurat Dr. B.-O. Kobbe
zum Regierungspräsidenten Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsdirektor W. Müller

Finanzamt Geldern

Regierungsdirektor H. Heinrich

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern	Verleihungsdatum
Hans Heinrich Klein, Generalleutnant, Münster	2. 12. 1977
Rüdiger von Reichert, Generalleutnant, Wachtberg-Niederbachem	2. 12. 1977
B. Großes Verdienstkreuz	
Heinz Bonjean, Malermeister, Köln	11. 11. 1977
Günther Büsch, Apotheker, Gelsenkirchen	18. 7. 1977
Elfriede Eilers, MdB, Sozialarbeiterin, Bielefeld	24. 1. 1978
Werner Hildebrandt, Ministerialdirigent, Düsseldorf	26. 1. 1978
Erich Krause, Schreiner, Troisdorf-Spich,	2. 3. 1978
Dr. Otto Graf Lambsdorff, MdB, Bundesminister für Wirtschaft, Düsseldorf	24. 1. 1978
Dipl.-Volksw. Prof. Dr. Friedrich Walter Meyer, Hochschullehrer em., Freiburg-Littenweiler (früher: Wachtberg-Liessem)	5. 1. 1978
Konsul Herbert Pavel, Fabrikant, Aachen	2. 9. 1977
Josef Römer, Ministerialdirigent, Düsseldorf	23. 3. 1978
Prof. Dr. Hans Schlütter, Staatssekretär a. D., Meerbusch-Büderich	30. 12. 1977
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Rudolf Aufhauser, Polizeidirektor im BGS, Bonn-Holzlar	5. 1. 1978
Albert Brinkmann, MdL, Filialdirektor, Dortmund	18. 7. 1977
Dr. Herbert Culmann, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Lufthansa AG, Bergisch Gladbach-Bensberg-Refrath	18. 7. 1977
Dr. Harald Ditges, ehem. Geschäftsführer, St. Augustin-Mülldorf	25. 4. 1978
Dr. med. Ernst Ebeling, Generalarzt, Neunkirchen	30. 11. 1977
Helmut Glasmachers, Oberst, Köln	30. 11. 1977
Klaus-Ulrich Gocksch, ehem. Leitender Angestellter, Köln-Lövenich	30. 12. 1977
Waldemar Gressl, Präsident einer Wehrbereichsverwaltung, Bonn	30. 11. 1977
Prof. Dr.-Ing. Hans August Havemann, Hochschullehrer, Aachen	27. 2. 1978
Bertram Heinen, Richter am Amtsgericht a. D., Bonn	30. 12. 1977
Dieter Hommer, Brigadegeneral, Rheinbach	30. 11. 1977
Dietrich Hübner, Ministerialrat, Königswinter	5. 1. 1978
Willi Kleinberg, Gewerkschaftssekretär, Olpe	30. 12. 1977
Dr. med. Wolfgang Krawietz, Generalstabsarzt, Köln	30. 11. 1977
Erich Krome, Hafendirektor i. R., Herne	26. 1. 1978
Dr. Klaus Loeffler, Abteilungsleiter, Bonn	29. 9. 1977
Prof. André Navarra, Hochschullehrer, Paris/Detmold	2. 12. 1977
Dr. Heinz Nehrling, Staatssekretär, Voerde	23. 3. 1978
Dipl.-Ing. Hans Albert Neuman, Unternehmer, Eschweiler	30. 11. 1977
Otto Paes, Geschäftsführender Gesellschafter, Brühl	30. 12. 1977
Josef Respondek, Ministerialdirigent, Rheinbach	21. 2. 1978
Dr. Laszlo Schirilla, Justitiar, Wachtberg-Pech	5. 1. 1978
Arno Taulien, Oberst, Bonn	2. 3. 1978
Otto Voos, ehem. Geschäftsführer, Solingen	5. 1. 1978
Horst Zank, Oberst, Bonn-Beuel	30. 12. 1977
Prof. Dr. Matthias Zender, em. Hochschullehrer, Bonn	27. 2. 1978

Verleihungsdatum

D. Verdienstkreuz am Bande

Johannes Ahlefeld, selbst. Mechanikermeister, Viersen	17. 11. 1977
Monsignore Reinhard Angenendt, Pfarrer, Köln	10. 2. 1978
Heinrich Arenz, Landwirt, Alfter-Oedekoven	16. 12. 1977
Karl Baltin, Obergerichtsvollzieher a. D., Simmerath	10. 2. 1978
Kurt Baschinski, Rentner, Köln	10. 2. 1978
Prof. Dr. Hans-Dieter Bastian, Direktor eines Seminars an der PH Rheinland, Bonn-Duisdorf	16. 12. 1977
Franz Becker, Regierungsbaudirektor a. D., Arnsberg	21. 3. 1978
Paul Berge, Schreinermeister, Bochum	17. 11. 1977
Anna Bill, Nachtschwester, Bonn	30. 11. 1977
Willy Birkefeld, Redakteur, Dortmund	29. 9. 1977
Prof. Wilhelm Bischof, Hochschullehrer, Aachen	15. 2. 1978
Werner Boßler, Kaufmann, Mülheim a. d. Ruhr	26. 1. 1978
Dr. Gerhard Bott, Generaldirektor, Köln-Rodenkirchen	18. 7. 1977
Wilhelm Bouvelet, Schlosser i. R., Krefeld	30. 11. 1977
Hermann Brockhaus, ehem. Unternehmer, Kürten-Olpe	17. 11. 1977
Heinrich Brudermanns, Rentner, Heinsberg	26. 1. 1978
Dr. Karl Brüning, Arzt, Stadtlohn	5. 1. 1978
Willi Brunsbach, Studiendirektor, Hückeswagen	16. 12. 1977
Wilhelmine Büren, Angestellte, Duisburg	16. 12. 1977
Hermann Josef Büscher, Journalist, Bergisch Gladbach	3. 2. 1978
Heinrich Contzen, Druckereibesitzer, Lünen	30. 11. 1977
Jakob Cramer, Landwirt, Jülich	30. 11. 1977
Heinz D'heil, Ingenieur, Ratingen	3. 4. 1978
Hermann Dornscheidt, Stadtdirektor, Düsseldorf	23. 3. 1978
Paul Ebbinghaus, Kaufmann, Dortmund-Sölde	21. 2. 1978
Waldemar Eckerdt, Angestellter, Bonn-Lengsdorf	27. 2. 1978
Erich-Georg Emich, ehem. Verwaltungsangestellter, Soest	10. 2. 1978
Günther Engel, Oberstleutnant, Erftstadt-Lechenich	16. 12. 1977
Franz Ernst, Kraftwagenführer, Dülmen	12. 1. 1978
Eduard-Josef Eschweiler, Textilkaufmann, Euskirchen	27. 2. 1978
Peter Esser, ehem. Geschäftsleiter, Düsseldorf	27. 2. 1978
Nikolaus Eurich, Abteilungsleiter, Moers	26. 1. 1978
Dr. Adolf Evers, Fabrikant, Büren	21. 2. 1978
Dieter Fänger, Kriminaloberrat, Düsseldorf	5. 1. 1978
Dr. Heinz Fellhauer, Stellv. Intendant und Verwaltungsdirektor der Rundfunkanstalt Deutsche Welle, Bergisch Gladbach	3. 4. 1978
Hans Ferner, MdL, Direktor, Alsdorf	3. 2. 1978
Albrecht Fischer, Zimmermeister, Dinslaken	30. 11. 1977
Kaspar Franke, Maschinenmeister, Arnsberg	11. 11. 1977
Gertrud Funke-Kaiser, Rentnerin, Köln-Müngersdorf	16. 12. 1977
Kurt Gabriel, Sozialbetreuer, Lemgo	27. 2. 1978
Ewald van Gemmern, Unternehmer, Krefeld	12. 1. 1978
Franz Görtz, Gaststätteninhaber, Essen	26. 1. 1978
Johann Goffin, selbst. Handwerksmeister, Alfter-Witterschlick	30. 11. 1977
Dr. Irmgard Goldschmidt, Ärztin, Köln-Weiß	21. 2. 1978
Dr. med. Werner Groß, Facharzt, Aachen	12. 1. 1978
Wilhelm Hagemeier, Maurermeister u. Bauunternehmer, Steinhagen	30. 11. 1977
Friedrich Hammerstein, Versicherungskaufmann, Bonn-Ippendorf	21. 2. 1978
Ewald Hanne, Dipl.-Bibliothekar, Münster	26. 1. 1978
Ernst Hartmann, Direktor i. R., Minden	16. 12. 1977
Wilhelm Hartschen, Sonderschulrektor a. D., Solingen	30. 11. 1977
Erich Heidel, Oberregierungsrat, Soest	5. 1. 1978

Verleihungsdatum

Franz Heisig, ehem. Bezirksschornsteinfegermeister, Rheinbach	26. 1. 1978
Hubertus Hencke, Abteilungsdirektor a. D., Detmold	16. 12. 1977
Dr. Hans Joachim Heumann, Vorsitzender der Geschäftsführung der Fa. Dr. L.C. Marquardt GmbH, Bonn-Beuel	30. 11. 1977
Gerhard Heuß, Volksschulkonrektor a. D., Köln	17. 11. 1977
Erwin Hölterhoff, Kaufmann, Mülheim/Ruhr	12. 1. 1978
Gerhard Hölzel, Geschäftsführer, Goch	26. 1. 1978
Siegfried Hösel, Landschaftsgärtner, Ratingen	29. 9. 1977
Karl Holsträter, ehem. Geschäftsführer, Hamm	11. 11. 1977
Günter Hoppe, Abteilungsleiter, Hilden	26. 1. 1978
Heinrich Hübner, Gewerkschaftssekretär, Bochum	10. 2. 1978
Bruno Hütten, Studiendirektor a. D., Aachen	12. 1. 1978
Dr. Heinrich Isselhorst, Direktor i. R., Mülheim/Ruhr	16. 12. 1977
Dr. Wolfgang Kalischer, stellv. Generalsekretär, Bonn	16. 12. 1977
Johann Karlisch, Rentner, Bochum	12. 1. 1978
Alexandra Klaus, Hausfrau, Königswinter-Ittenbach	11. 11. 1977
Dr. med. vet. Horst Klein, Regierungsveterinärndirektor, Detmold	21. 10. 1977
Hubert Klein, Sparkassenoberamtsrat a. D., Neuenkirchen	10. 2. 1978
Margarethe Klug, Hausfrau, Übach-Palenberg	30. 11. 1977
Paul Peter Kniep, Amtsdirektor a. D., Olpe	16. 12. 1977
Klaus Koch, Geschäftsführer, Odenthal-Altenberg	21. 2. 1978
Paul Koch, Rentner, Witten	30. 11. 1977
Heinrich Julius Kolb, Musikmeister, Iserlohn	17. 11. 1977
Heinz Kreuer, Städt. Verwaltungsrat a. D., Detmold	27. 2. 1978
Paul Krings, Gewerkschaftssekretär, Solingen	30. 11. 1977
Alfred Krupp, Fabrikant, Hilden	26. 1. 1978
Gerhard Anton Kubatz, Steueramtsinspektor a. D., Engelskirchen	30. 11. 1977
Dr. Dietrich Küchenhoff, Ministerialdirigent, Neuss	3. 4. 1978
Werner Küpper, Rentner, Zülpich	16. 12. 1977
Josef Küster, Kraftfahrer, Bonn-Duisdorf	10. 2. 1978
Ernst Kummich, Gewerkschaftssekretär, Bochum	30. 11. 1977
Dipl.-Ing. Gerd Kwasny, Betriebsdirektor, Wesel	5. 1. 1978
Heinz-Constantin Last, Prokurist, Aachen	16. 12. 1977
Johannes Laue, Verwaltungsangestellter, Witten	27. 2. 1978
Walter Leiter, Kaufmann, Mülheim an der Ruhr	27. 2. 1978
Wilhelm Lembergt, Ltd. Schutzpolizeidirektor, Mülheim an der Ruhr	29. 9. 1977
Schwester Maria-Renata Linauer, Ordensschwester, Hallenberg	31. 10. 1977
Dr. Ralf Lingens, Ministerialrat, Düsseldorf	27. 2. 1978
Maria Liscutin, Ordensschwester, Dinslaken	10. 2. 1978
Ernst Loewen, Vermessungstechniker, Hemer	23. 3. 1978
Helmut Louven, Bundesbahnhauptsekretär a. D., Bottrop	15. 2. 1978
Irene Ludwig, Hausfrau, Aachen	17. 11. 1977
Dr. Franz Lüke, Regierungsdirektor, Lippstadt-Eickelborn	30. 11. 1977
Werner Marburger, Oberstudiendirektor a. D., Witten	12. 1. 1978
Erika Marzi, Konrektorin, Essen	15. 2. 1978
Georg Marzinkowski, Ministerialrat, Neuss	3. 4. 1978
Kurt Maßling, Rentner, Bergheim	16. 12. 1977
Theodor Mettelsiefen, Rentner, Brühl	5. 1. 1978
Heinrich Theodor Meurs, Landwirt, Bonn-Duisdorf	30. 11. 1977
Heinz Michael, Oberamtsrat, Bonn-Duisdorf	11. 11. 1977
Hasso Miesler, Regierungsoberamtsrat a. D., Nörvenich	27. 2. 1978
Dr. Julius Mittag, ehem. Museumsleiter, Bonn	27. 2. 1978
Hans-Werner Müller, Regierungsamtsrat, Bonn-Bad Godesberg	27. 2. 1978
Dr. Frid Muth, Unternehmer, Meerbusch	12. 4. 1978

	Verleihungsdatum
Heinrich Napp, Schneidermeister, Bochum	31. 10. 1977
Hans Nüsslein, Tennislehrer, Köln-Junkersdorf	27. 2. 1978
Dipl.-Ing. Georg Oertel, ehem. Direktor, Aachen	16. 12. 1977
Reinhard Johannes Olfs, Richter am Amtsgericht, Krefeld	17. 11. 1977
Günther Ott, Direktor, Köln-Braunsfeld	5. 1. 1978
Max Otting, Fleischermeister, Bielefeld	3. 2. 1978
Dr. med. Magdalena Peters, Ärztin, Lüdenscheid	10. 2. 1978
Gerhard Potthoff, Landwirt, Verl	5. 1. 1978
Gustav Preuß, ehem. Regierungsangestellter, Düsseldorf	21. 3. 1978
Helmut Gerhard Ptock, Arbeiter, Hückeswagen	16. 12. 1977
Dr. Kurt Radler, Regierungsgewerbedirektor a. D., Düren	25. 4. 1978
Dr. Ruth Ranft, Dozentin a. D., Düsseldorf	16. 12. 1977
Friedrich Rath, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg	27. 2. 1978
Walter Regett, Schlosser, Marl	30. 12. 1977
Alexander Reinhardt, Journalist, Köln-Deutz	30. 11. 1977
Dr. Walter Reinl, Ltd. Gewerbemedizinaldirektor a. D., Düsseldorf	25. 4. 1978
Dr. Herbert Rösgen, Zahnarzt, Köln-Bayenthal	27. 2. 1978
Paul Rupp, Stadtamtsrat a. D., Paderborn	26. 1. 1978
Dipl.-Ing. Wilhelm Sahl, Ministerialdirektor, Königswinter-Heisterbacherrott	10. 3. 1978
Dr. Hermann Sieberg, ehem. Geschäftsführer, Lindlar	11. 11. 1977
Wilhelm Soltek, Kaufmann, Essen	27. 2. 1978
Anna Sommer, Rentnerin, Düsseldorf	12. 1. 1978
Johann Josef Spiegel, Rentner, Bad Münstereifel-Iversheim	26. 1. 1978
Wilhelm Sudhoff, Verwaltungsangestellter, Werl-Hilbeck	15. 2. 1978
Dr. Karl-Heinz Süß, Facharzt, Solingen	21. 2. 1978
Georg Süttmann, Kreisbrandmeister a. D., Olpe	16. 9. 1977
Erich Scharpwinkel gen. Heitkamp, Bundesbahnbetriebsinspektor a. D., Witten	10. 2. 1978
Rudolf Schindler, Munitionsräumarbeiter, Marsberg-Meerhof	17. 11. 1977
Dr. Günther Schlieker, Kreisveterinärdirektor, Bergisch Gladbach	30. 11. 1977
Heinrich Wilhelm Schmeding, kfm. Angestellter i. R., Bünde	26. 1. 1978
Karl Schmekel, Kaufmann, Köln	21. 3. 1978
Heinrich Schmelzer, Einzelhandelskaufmann, Oberhausen	17. 11. 1977
Josef Schmitz, Kaufmann, Köln-Sülz	16. 12. 1977
Dr. Wilhelm Schmitz, Direktor, Köln	21. 2. 1978
Dipl.-Kfm. Friedrich Wilhelm Schmitz-Greef, Kaufmann, Bonn	26. 1. 1978
Hermine Schroeter, Hausfrau, Köln	10. 2. 1978
Heinrich Norbert Schürholz, Landwirt, Sundern-Hellefeld	3. 2. 1978
Dipl.-Ing. Heinrich Schüring, Unternehmer, Krefeld	11. 11. 1977
Gerd Schumacher, Vorarbeiter, Essen-Steele	3. 2. 1978
Hans Schwarze, techn. Angestellter, Vlotho	26. 1. 1978
Johann Steckelbruck, Studiendirektor a. D., Mönchengladbach	27. 2. 1978
Wilhelm Steffen, Rentner, Dortmund	26. 1. 1978
Dr. Hans Joachim vom Stein, Rechtsanwalt, Wermelskirchen	11. 11. 1977
Augusta Steinwachs, Schwester Bernadette, Gemeindegemeinschaft, Schwerte	12. 1. 1978
Dorothea von Stetten, Hausfrau, Bonn	3. 4. 1978
Peter Strick, Landwirt, Euskirchen-Wißkirchen	5. 1. 1978
Martin Stroot, Kaufmann, Recke	5. 1. 1978
Heinrich Lorenz Theile-Ochel, Landwirt, Drolshagen	16. 12. 1977
Herbert Tischer, Postbetriebsinspektor, Horn-Bad Meinberg	26. 1. 1978
Bernhard Voigt, Hauptgeschäftsführer, Münster	11. 11. 1977
Karl Vormbrock, Oberamtsrat, Düsseldorf	14. 4. 1978
Elisabeth Vüllers, Rentnerin, Blankenheim	10. 2. 1978

Verleihungsdatum

Ferdinand Walther, Gärtner, Köln	30. 11. 1977
Kuno Weber, Rentner, Solingen	5. 1. 1978
Werner Weber, Verlagsangestellter, Iserlohn	31. 10. 1977
Wilhelm Weber, selbst. Kaufmann, Verl	30. 11. 1977
Willi Weber, kfm. Angestellter, Euskirchen	30. 12. 1977
Elisabeth Weeg, Rentnerin, Lohmar	17. 11. 1977
Willy Weise, Rentner, Unna	26. 1. 1978
Helmut Wenzel, Leitender Regierungsdirektor, Haan	21. 2. 1978
Gudrun Werner, Krankenschwester, Celle (früher: Remscheid)	18. 9. 1977
Joseph Wieler, Rentner, Wipperfurth	26. 1. 1978
Adolf Wienand, Geschäftsführer, Windeck-Rosbach	18. 12. 1977
Dipl.-Ing. Kurt Wiersing, Regierungsbaudirektor, Detmold	30. 11. 1977
Johannes Wieseler, Transportunternehmer, Büren-Wewelsburg	12. 1. 1978
Johanna Will, Verwaltungsangestellte, Düsseldorf	10. 3. 1978
Kaspar Winzen, Landwirt, Erkelenz-Keyenberg	26. 1. 1978
Heinz Wülfing, Kupferschmied, Herne	30. 11. 1977
Dr. med. Paula Zander, Ärztin, Mechernich-Satzvey	10. 2. 1978
Emil Zimmermann, Apotheker, Wuppertal	21. 3. 1978
E. Verdienstmedaille	
Karl Alterauge, Angestellter, Köln	18. 12. 1977
Martha Armbrorst, Hausangestellte, Gelsenkirchen-Buer	12. 1. 1978
Hermann Baumgarten, Justizamtsinspektor, Dortmund	3. 2. 1978
Heinrich Bosse, Angestellter, Detmold	21. 2. 1978
Heinrich Brandt, ehem. kfm. Angestellter, Porta Westfalica	3. 2. 1978
Heinrich Carrier, Ingenieur, Lüdenscheid	30. 12. 1977
Eberhard Demand, Verwaltungsangestellter, Essen	14. 4. 1978
Willibald Denker, Kranführer, Werdohl	11. 11. 1977
Erna Dieckmann, Prokuristin, Wuppertal	30. 11. 1977
Mathias Dohmen, Steueramtmann a. D., Jülich	29. 9. 1977
Josef Dreskrüger, Bundesbahnsekretär a. D., Paderborn-Marienhof	15. 2. 1978
Anna Ehrenberg, Rentnerin, Köln	12. 1. 1978
Rudolf Eichler, Orthopädiemechanikermeister, Essen	12. 1. 1978
Hubert Esch, Rentner, Mechernich-Bleibuir	15. 2. 1978
Auguste Fischer, Rentnerin, Bielefeld	21. 2. 1978
Richard Fischer, Kraftfahrer, Bonn	26. 1. 1978
Karl Franke, Regierungsamtsinspektor, Detmold-Spork-Eichholz	26. 1. 1978
Walter Fritsch, Küchenmeister, Essen	30. 11. 1977
Werner Fuchs, Pensionär, Siegburg	30. 11. 1977
Hedwig Gemseschädel, Verwaltungsangestellte, Düsseldorf	26. 1. 1978
Wilhelm Großmann, Werkzeugmachermeister, Solingen	3. 2. 1978
Franz Gutlatschek, Bundesbahnoberinspektor a. D., Wesel	30. 11. 1977
Werner Josef Heisterkamp, Oberamtsrat, Telgte	31. 10. 1977
Josef Hell, Rentner, Kerpen-Neu-Bottenbroich	10. 2. 1978
Karl Hesse, ehem. Bäcker- u. Konditormeister, Köln	30. 11. 1977
Aline Höffgen, Hausfrau, Solingen	18. 12. 1977
Oskar Hoffmann, Rentner, Solingen	18. 12. 1977
Adolf Hoster, Rentner, Düsseldorf	10. 2. 1978
Maria Hückelheim, ehem. Krankenpflegerin, Herne	18. 12. 1977
Rudolf Hermann Huhndorf, Rentner, Hamm-Herringen	30. 12. 1977
Johannes Hundertmark, Bandweber, Sprockhövel	5. 1. 1978
Johann Jung, Rentner, Aachen	26. 1. 1978
Martha Else Kieserg, Hausfrau, Königswinter	5. 1. 1978

Verleihungsdatum

Antonia Klose, Betreuerin einer Altentagesstätte, Werl	30. 12. 1977
Leo Köllges, Hauptfeldwebel, Düsseldorf	16. 12. 1977
Agnes Kolbeck, Hausgehilfin, Krefeld	30. 11. 1977
Johannes Komanns, Prokurist, Rommerskirchen	16. 12. 1977
Josef Labouvie, Handlungsbewollmächtigter, Düsseldorf	21. 2. 1978
Dr. Hans Joachim Peter Lennartz, Apotheker, Bergisch Gladbach	16. 12. 1977
Eugen Löttgers, Rentner, Altena	16. 12. 1977
Winand Marx, Angestellter, Köln-Vogelsang	30. 11. 1977
Emil Materna, ehem. Betriebsleiter, Gelsenkirchen-Buer	3. 2. 1978
Gerhard Mattheus, Amtsinspektor, Köln	16. 12. 1977
Ursula Miritz, Angestellte, Bonn-Bad Godesberg	21. 2. 1978
Rudolf Mitschke, Hauptfeldwebel, Köln	16. 12. 1977
Wilhelm Möller, Rentner, Solingen	16. 12. 1977
Dr. Rudolf Moritz, Rentner, Mettmann	30. 11. 1977
Hubert Neuner, Kraftfahrzeugmechanikermeister, Aachen	12. 1. 1978
Adolf Pack, Rentner, Gummersbach	3. 2. 1978
Elisabeth Peters, ehem. kfm. Angestellte, Rees	18. 7. 1977
Heinrich Petrick, Ausbilder, Dortmund-Hombruch	26. 1. 1978
Lucie Pöttgen, Hausfrau, Köln	10. 2. 1978
Anna Remmert, Schwester Arada, Ordensschwester, Höxter	20. 2. 1978
Elsa Richter, Hausfrau, Solingen	5. 1. 1978
Walter Roesberg, Angestellter, Bonn-Beuel	23. 3. 1978
Peter Rossi, Montagemeister, Mülheim an der Ruhr	16. 12. 1977
Elisabeth Rütten, Rentnerin, Euskirchen	10. 2. 1978
Kurt Salmon, Rentner, Herford	26. 1. 1978
Georg Sasse, Regierungsamtsinspektor, Düsseldorf	15. 2. 1978
Katharina Siegers, Hausgehilfin, Köln	26. 1. 1978
Willi Siefert, Angestellter, Eitorf/Sieg	21. 2. 1978
Frieda Scheloske, Hausfrau, Wesel	30. 12. 1977
Ursula Schmidt, Regierungsangestellte, Oberhausen	27. 2. 1978
Johann Josef Schmitz, Rentner, Wachtberg-Fritzdorf	26. 1. 1978
Helene Schütt, Hausgehilfin, Hamburg (früher: Bonn)	16. 12. 1977
Hubert Schumacher, Angestellter, Bonn	21. 2. 1978
Herbert Schuster, Regierungsangestellter, Köln	12. 12. 1977
Josef Tönnemann, Elektromechaniker, Neuenrade	27. 2. 1978
Hanna Tönshoff, Diakonisse, Wülfrath	3. 2. 1978
Hubert Vosen, Verwaltungsangestellter, Leverkusen	21. 3. 1978
Hermann Walter, Schlosser, Bergkamen	10. 2. 1978
Klothilde Weber, 1. Abteilungsleiterin, Dortmund	10. 2. 1978
Else Weist, Rentnerin, Rheinberg	30. 11. 1977
Fritz Wiethaus, techn. Angestellter, Dortmund	10. 2. 1978

I.**203016**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden
und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(APO VerwPr.-Gem)**

VwVO d. Innenministers v. 20. 6. 1978
III A 4 – 37.17.02 – 3836/78

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 6. 1976 (MBL NW. S. 1254/SMBL. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Bewerber werden zum 1. November eines jeden Jahres eingestellt.
2. In § 28 werden nach dem Wort „Ausbildungsbehörde“ die Worte „nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

– MBL NW. 1978 S. 974.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.